

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 19. Februar 2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz-KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S.584), dem § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 6. November 2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 19. Februar 2019, wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. Februar 2019 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 6. November 2012 wird wie folgt geändert:

Grabnutzungsrechte

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstelle, der Dauer der Ruhezeit, dem Verwaltungsaufwand und den Abschreibungen und Verzinsungen des Friedhofsgrundstückes berechnet. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte pro Jahr ermittelt sich aus der Gebühr für die Grabnutzungsrechte geteilt durch die Anzahl der Jahre der Ruhezeit. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahr erhoben Die Kalkulation erfolgt nach der Äquivalenzziffernkalkulation.

1. Erdwahlgräber

1.1 Erdwahlgrabstätte Einzel für 25 Jahre	1.022,00 €
1.2 Verlängerung pro einzelne Erdwahlgrabstätte/Jahr	40,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1 Urnenwahlgrabstätten Einzel für 20 Jahre	327,00 €
2.2 Verlängerung pro Urnenwahlgrabstätte/Jahr	16,00 €

3. Urnenreihengräber

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien der Berechnung der Grabnutzungsgebühren werden bei den Urnenreihengräbern, zu denen die anonymen Gräber und die Gräber der Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte (GUG) gehören, die Pflegekosten der Grabstellen für die 25 Jahre Nutzung und ein Zuschlag für die Gestaltung durch den Friedhofsträger berechnet. Der Preis der Grabplatte ist in den Kosten nicht enthalten.

3.1 Anonyme Urnenanlage **651,00 €**

3.2 Gemeinschaftsurnenanlage mit Grabplatte **717,00 €**

4. Nutzung Trauerhalle für Trauerfeiern 153,00 €

Die Nutzung der Trauerhalle beinhaltet die Nutzung zur Durchführung einer Trauerfeier und zur Abschiednahme für maximal eine Stunde. Eine Ausstattung mit Dekoration ist nicht enthalten Die Berechnung erfolgt nach der Divisionskalkulation.

5. Bestattungskosten

Die Bestattungskosten beinhalten das Herstellen der Gruft für die Bestattung der Särge oder Urnen auch mittels Technikeinsatz und nach der Beisetzung das Verschließen und anschließende herstellen des Grabhügels bei Erdgrabstätten und das bündige Abschließen der Oberfläche mit dem Umfeld bei Urnengrabstätten. Ebenfalls enthalten ist das sich daran anschließende Auflegen des Blumenschmucks der Beerdigung. Ein nachträgliches Auffüllen von Erde nach dem Abschluss der Bestattung gehört nicht zu den Bestattungsleistungen.

5.1 Erdbeisetzung **615,00 €**

5.2 Urnenbeisetzung **119,00 €**

6. Umbettungen von Urnen

6.1 Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes **129,00 €**

6.2 Umbettung einer Urne mit anschließendem Versand **139,00 €**

7. Friedhofsunterhaltung pro Jahr/pro Einzelgrabstelle 11,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der Rabatten, das Schneiden der Bäume und Sträucher, das Laubharken auf den Wegen und den Grünflächen, das Mähen der Grünflächen, das Entsorgen der Abfälle aus den Grün- und Abfallcontainern und aus dem Wasserverbrauch berechnet und nach der Anzahl der belegten Grabstellen berechnet (Divisionskalkulation).

8. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren beinhalten eine Kalkulation nach der benötigten Zeit für die einzelnen Verwaltungsvorgänge und werden durch die Anzahl der jeweiligen Vorgänge berechnet (Divisionskalkulation).

8.1 Ändern der Nutzungsberechtigung bei vorhandenen Grabstätten, Änderungen im Rechner, Ausstellen einer neuen Urkunde, Weitergabe an die Buchhaltung	7,00 €
8.2 Grabmalgenehmigungsgebühr Entgegennahme des Antrages, Überprüfen der technischen Daten des Antrages, Ausstellen der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales	23,00 €
8.3 Verwaltungsgebühr Bestattungsgenehmigung für Auswärtige	7,00 €
8.4 Genehmigung zur Aus- oder Umbettung einer Urne	15,00 €
8.5 Überlassen einer Kopie der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung	5,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 19.02.2019

Tribukeit
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.